Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2874

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes

— Drucksache IV/2012 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Artzinger

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2012 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Artzinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 73 b wird der folgende § 73 c eingefügt:

„§ 73 c

Versorgungsunternehmen

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens wird

1. Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme zur öffentlichen Versorgung dient, nur mit 50 vom Hundert des Einheitswerts oder des darauf entfallenden Teils des Einheitswerts angesetzt,
2. Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Gewinnung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dient, außer Ansatz gelassen.

(2) Dient das nach Absatz 1 begünstigte Betriebsvermögen gleichzeitig auch anderen Zwekken, so ist es dem Umfang der jeweiligen Nutzung entsprechend aufzuteilen."

2. In § 77 Abs. 3 werden die Worte „§§ 73 a und 73 b" ersetzt durch die Worte „§§ 73 a, 73 b und 73 c".

Artikel 2

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a wird die Ziffer 3 gestrichen.
2. Die Ziffern 4, 5 und 6 werden Ziffern 3, 4 und 5.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 sind erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer zum 1. Januar 1966 anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.